

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21106 B

Nr. 9

Hildesheim, den 12. November

2010

Inhalt:

Deutsche Bischofskonferenz

- Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Aktion Adveniat 2010 302
- Hinweise zur Durchführung
der Aktion Adveniat 2010 303
- Verlautbarungen der Deutschen
Bischofskonferenz 304

Der Bischof von Hildesheim

- Änderung der Kirchlichen Melde-
wesenordnung (KMAO) und der
Kirchlichen Datenschutzanordnung
(KDO) 305
- Korrektur der Urkunde über die
Auflösung der katholischen Pfarr-
gemeinde St. Marien, Hardegsen
und über die Zuweisung des Gebietes
zur katholischen Pfarrgemeinde
St. Martin, Nörten-Hardenberg
(KA Nr. 6, Seite 219) 307

Bischöfliches Generalvikariat

- Gebetswache für das werdende
Leben 309
- Wirtschaftsplan für die Kirchen-
gemeinden 2011 und
die Jahresrechnung 2010 309
- Sicherungshinweise zur Vermeidung
von Frostschäden 316
- Muster für Ingenieurvertrag
Technische Ausrüstung und
Tragwerksplanung 317
- Priesterweihe 317

Kirchliche Mitteilungen

- Diözesannachrichten 317

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2010

Liebe Schwestern und Brüder,

die diesjährige Aktion Adveniat steht unter dem Leitwort „Ihr werdet meine Zeugen sein“. Sie richtet den Blick auf den aktiven Einsatz der Laien in Lateinamerika. In großer Zahl sind sie in den Kirchengemeinden tätig. Sie tragen zur Lebendigkeit der Kirche bei und vertreten die Werte des Evangeliums in der Gesellschaft.

In den vergangenen Jahrzehnten haben viele Laien in Lateinamerika einen hohen Preis für ihr christliches Zeugnis bezahlt. Nicht wenige, die sich für den Glauben eingesetzt und an die Seite der Armen gestellt haben, sind zu Blutzeugen geworden.

Die Dienste der Laien in der lateinamerikanischen Kirche und Gesellschaft bleiben nach wie vor wichtig. Adveniat hilft der Kirche, Frauen und Männer für diese Aufgaben auszubilden. So werden sie für Verkündigung, Gottesdienste, Caritas und zum Einsatz für Gerechtigkeit befähigt.

Wir bitten Sie, liebe Schwestern und Brüder, um Ihr Gebet für die Menschen in Lateinamerika und um eine großzügige Gabe bei der Weihnachtsskollekte.

Fulda, den 23. September 2010

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, dem 12. Dezember 2010, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2010 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands

Wir bitten alle hauptamtlich in der Seelsorge Tätigen, die Materialien zur diesjährigen Adveniat-Aktion zu beachten. Diese wurden von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt und dienen einerseits der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent und andererseits der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort. Auf diese Weise soll es gelingen, dass Adveniat durch ein gutes Kollektenergebnis in die Lage versetzt wird, der Kirche in Lateinamerika weiterhin verlässlich Hilfe leisten zu können.

Im Mittelpunkt der diesjährigen Adveniat-Aktion steht das Engagement der Laien in Kirche und Gesellschaft. Einen Schwerpunkt bilden dabei die „Delegados de la Palabra“ („Beauftragte für Wort-Gottes-Feiern“) in Honduras, die in Wort und Tat Zeugen für das Reich Gottes sind.

Daher heißt das diesjährige biblische **Leitwort: „Ihr werdet meine Zeugen sein“ (Apg 1,8)**. Männer und Frauen sind nach einer intensiven mehrstufigen Ausbildung als „Delegados de la Palabra“ Sonntag für Sonntag in den kleinen Landgemeinden oder den Armenvierteln der Städte aktiv, um mit den Menschen dort Gottesdienst zu feiern, das Wort Gottes miteinander zu teilen, die Aufgaben der Gemeinde zu organisieren. Zur gleichen Zeit, in der in Honduras die ersten Laien für den Seelsorgedienst ausgebildet wurden (1966), entstanden in Brasilien und Zentralamerika die ersten Basisgemeinden.

Die bundesweite Eröffnung der Adveniat-Aktion 2010 mit Gästen aus Honduras, Brasilien und El Salvador findet am 1. Adventssonntag, dem 28. November 2010, im Hohen Dom zu Speyer statt. Der Gottesdienst wird ab 10.00 Uhr im Domradio (www.domradio.de) übertragen.

Für den **1. Adventssonntag** (28. November 2010) bitten wir darum, die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit den entsprechenden Hinweisschildern aufzustellen sowie die Adveniat-Zeitschrift („Adveniat-Report 2010“) auszulegen.

Am **3. Adventssonntag** (12. Dezember 2010) soll in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen werden. An diesem Sonntag sollen ebenfalls die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, die gefalteten Infoblätter zusammen mit den Opfertüten zu verteilen. Die Gläubigen werden gebeten, ihre Gabe am Heiligabend bzw. am 1. Weihnachtstag mit in den Gottesdienst zu bringen bzw. sie auf das Kollektenkonto des (Erz-)Bistums zu überweisen. Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an Adveniat ist auf der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion Adveniat / Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

In allen Gottesdiensten am **Heiligabend**, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am **1. Weihnachtsfeiertag** ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem Adveniat-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **vollständig bis spätestens zum 15. Januar 2011 mit dem Vermerk „Adveniat 2010“ unter Angabe der Buchungskontonummer 442 104 und des 8-stelligen Kirchengemeindekennzeichens auf das Konto 4300 bei der Darlehnskasse Münster (BLZ 400 602 65)** zu überweisen. Wir bitten um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder (z. B. für Partnerschaftsprojekte) ist nicht zulässig. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Diözesen abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2010 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstraße 2, 45127 Essen, Tel.: 02 01 / 17 56-208, Fax: 02 01 / 17 56-111, oder im Internet unter www.adveniat.de.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Die deutschen Bischöfe. Erklärungen der Kommissionen

Nr. 31 Kinder singen ihren Glauben

Singen ist eine ganz ursprüngliche Ausdrucksform des Menschen – was sein Herz bewegt, nimmt klingende Gestalt an. So drängt auch der Glaube zum Gesang: zu singendem Danken, Bitten und Klagen, zu tönendem Lob und Bekenntnis. „Doppelt betet, wer singt“, so ein Wort, das auf den hl. Augustinus zurückgeht.

Mit „Kinder singen ihren Glauben“ erinnert die Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz an eine besondere Weise, wie Kinder den christlichen Glauben kennenlernen und vertiefen können – durch Singen.

Die Handreichung richtet sich an Musiker, an Pädagogen, an alle in der Seelsorge Tätigen und natürlich an die Eltern mit ihren Kindern. Sie wirbt für eine Vernetzung dieser Gruppen und zeigt Wege auf, wie das gelingen kann.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Änderung der Kirchlichen Meldewesenanordnung (KMAO) und der Kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO)

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat am 21.06.2010 die Aufnahme eines § 5a KMAO und die Änderung des § 18a KDO beschlossen und zur Umsetzung in den Diözesen empfohlen.

Artikel 1

In die Kirchliche Meldewesenanordnung (KMAO) vom 1. Januar 2006 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 14. November 2005, Nr. 13, Seite 290 ff.) wird § 5a neu eingefügt und lautet:

§ 5a Automatisiertes Abrufverfahren

- (1) Jedes Bistum ist befugt, zur Klärung von Fragen im Einzelfall gemäß § 7 KDO von einem anderen Bistum Daten abzurufen.
- (2) Werden die Daten für andere als für Meldezwecke übermittelt (§ 10 Abs. 2 KDO), ist die Übermittlung in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (3) Das übermittelnde Bistum kann die Übermittlung generell oder für den Einzelfall sperren. Gesperrte Daten werden nicht übermittelt. Das abrufende Bistum erhält lediglich die Mitteilung, dass ein Abruf nicht gestattet ist.

Artikel 2

§ 18a der Kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) vom 1. November 2003 (veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 31. Oktober 2003, Nr. 10, Seite 215 ff.) wird wie folgt neu gefasst und lautet:

§ 18a Betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Kirchliche Stellen im Sinne des § 1 Abs. 2, die personenbezogene Daten automatisiert erheben, verarbeiten oder nutzen, können einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen.
- (2) Sind mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung mehr als zehn Personen befasst, so soll ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt werden.
- (3) Zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Mit dieser Aufgabe kann auch eine Person außerhalb der kirchlichen Stelle betraut werden. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter kann von mehreren kirchlichen Stellen bestellt werden.
- (4) Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dem Leiter der kirchlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen. Er ist in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.

- (5) Die kirchlichen Stellen haben den betrieblichen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Betroffene können sich jederzeit an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wenden.
- (6) Ist ein betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz bestellt worden, so ist die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als betrieblicher Beauftragter für den Datenschutz ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist.
- (7) Zur Erhaltung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fachkunde hat die verantwortliche Stelle dem betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen in angemessenem Umfang zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.
- (8) Im Übrigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Diese Änderungen treten zum 1. November 2010 in Kraft.

Hildesheim, den 1. November 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Korrektur zu Nr. 6 des Kirchlichen Anzeigers 2010

Aufgrund eines Redaktionsfehlers ist im Kirchlichen Anzeiger Nr. 6/2010 eine nicht korrekte Urkunde über die Zusammenführung der Pfarrgemeinden St. Martin in Nörten-Hardenberg und St. Marien in Hardegsen abgedruckt worden. Zur Korrektur dieses Fehlers wird die Urkunde im Folgenden nochmals veröffentlicht.

Urkunde

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Hardegsen und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Martin, Nörten-Hardenberg

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien in Hardegsen und über die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde St. Martin in Nörten-Hardenberg

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 515 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. August 2010, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Marien in Hardegsen aufgelöst.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde St. Marien in Hardegsen zur Pfarrgemeinde St. Martin in Nörten-Hardenberg zugewiesen.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Martin, Nörten-Hardenberg“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Name der Filialkirche hinzugefügt werden.

- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Martin in Nörten-Hardenberg umfasst zukünftig neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde St. Marien in Hardeggen.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist weiterhin die auf den Titel „St. Martin“ geweihte Kirche in Nörten-Hardenberg.
- (2) Die Kirche St. Marien in Hardeggen ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. August 2010 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Martin in Nörten-Hardenberg sowie die Vermögensverwaltung

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Martin ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. August 2010

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Gebetswache für das werdende Leben

Am Samstag, dem 27. November dieses Jahres, wird der Papst in der Petersbasilika gleichzeitig mit der ersten Vesper des ersten Adventsonntages und im Blick auf das nahende Hochfest der Geburt Christi eine „Gebetswache für das werdende Leben“ feiern. Die Gebetswache umfasst außer der Vesper auch eine Eucharistische Anbetung als Dank für den Herrn, der mit seiner Selbsthingabe jedem menschlichen Leben Sinn und Wert verliehen hat, und als Bitte um seinen Schutz für jedes menschliche Wesen, das ins Leben gerufen wurde.

Alle Pfarrgemeinden, geistliche Gemeinschaften, Gruppen und Verbände sind eingeladen, sich dieser Gebetsinitiative des Papstes anzuschließen.

Da an diesem Abend in den Gemeinden zumeist die Vorabendmesse zum 1. Adventssonntag gefeiert wird, wird in den nächsten Tagen vom Bistum eine Vorlage für die Einführung und das Fürbittgebet in dieser Messfeier mit Bezug auf die Gebetswache versandt.

Hildesheim, den 3. November 2010

Bischöfliches Generalvikariat

Wirtschaftsplan für die Kirchengemeinden 2011 und die Jahresrechnung 2010

Schlüsselzuweisung für den Personalkosten- und Sachbereich 2011

Der Vermögensverwaltungsrat des Bistums hat die Eckdaten für den Wirtschaftsplan 2011 des Bistums beschlossen. Das Bistum setzt Eckpunkte 2020 weiter konsequent um. Die Kürzungen im Bereich der Kirchengemeinden werden aber auch in diesem Jahr durch eine Indexierung der Gesamtzuweisung und durch Einsparungen im Bereich der Personalkosten aufgefangen.

Die Erhöhung der Gesamtzuweisung erfolgt beinahe ausschließlich durch die Anhebung der Zuweisungssätze im **Teilschlüssel A. „Seelsorge/Pfarrbüro“**:

Bis 3.000 Mitglieder	von 4,80 €	auf 5,40 €
Bis 5.000 Mitglieder	von 4,20 €	auf 4,80 €
Über 5.000 Mitglieder	von 3,70 €	auf 4,30 €

Die vom Bistum für das Jahr 2011 geplanten tariflichen Erhöhungen von 1,2 Prozent sind in der Schlüsselzuweisung durch eine Indexierung der **Teilschlüssel E. „Hausmeister/Küster/Raumpflege“** und **Teilschlüssel F. „Pfarrsekretärin“** berücksichtigt worden.

Im **Teilschlüssel F. „Pfarrsekretärin“** sind die Mitgliederzahlen der Kirchengemeinden weiterhin auf dem Niveau von 2007 „eingefroren“ worden, d. h., es ergeben sich hier keine Veränderungen aufgrund schwankender Mitgliederzahlen.

Bei den Kirchengemeinden, die zum 01.09.2010 aufgelöst und neu errichtet bzw. eine oder mehrere Kirchengemeinden einer bestehenden Gemeinde eingliedert werden, wird die Schlüsselzuweisung ab dem 01.01.2011 für die neue Kirchengemeinde berechnet.

Die Jahresrechnungen 2010 der jeweiligen Teilgemeinden sind bis zum 31.12.2010 getrennt zu führen und abzuschließen.

Jahresrechnung 2010

Die **Jahresrechnung 2010** ist bis zum **31. März 2011** für

- die Kirchengemeinde und den Friedhof dem Bischöflichen Generalvikariat
 - den Kindergarten dem Caritasverband für die Diözese Hildesheim e. V.
- in einer Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen.

Sie hat folgende Bestätigungen von den mit der Vorprüfung beauftragten Kirchenvorstandsmitgliedern zu enthalten:

a) Vollständigkeitserklärung

„Die unterzeichnenden Prüfer bestätigen, dass sämtliche Konten der Kirchengemeinde in dem Verwaltungs- und/oder Vermögenshaushalt der Jahresrechnung (Kirchengemeinde, Friedhof, Kindertagesstätte) aufgeführt sind. Ausgenommen hiervon ist das Treugut (s. § 2 GAKi).“

b) Prüfungsbestätigung

„Die vorliegende Jahresrechnung wurde von uns geprüft, die Überprüfung ergab keine/folgende Beanstandungen.“

Bei Verwendung von WIN-Kifibu sind diese Texte mit dem aktuellen Stand vorhanden. Bei der Verwendung von anderen Formularen sind diese Bestätigungen entsprechend aufzunehmen. Unter www.bistum-hildesheim.de ist dieses Formblatt unter „Finanzen/Immobilien – Service Finanzen“ als PDF-Datei zum Herunterladen hinterlegt.

Folgende Unterlagen sind zusammen mit der Jahresrechnung einzureichen:

- **Vermögens- und Schuldnachweis** per 31.12.2010 (Formular ist unter www.bistum-hildesheim.de „Finanzen/Immobilien – Service Finanzen“ als

PDF-Datei zum Herunterladen hinterlegt); bei Verwendung von WIN-KiFiBu sind alle Konten einzeln mit Angabe eines eventuellen Verwendungszweckes im Vermögenshaushalt entsprechend aufzunehmen

- **Barkasse:** einen vom Rendanten und zwei Mitgliedern des Kirchvorstandes unterzeichneten Zählbeleg zum 31.12.2010
- **Bankkonten:** Kopie des letzten Bankauszuges bzw. Sparsbuchseite des Rechnungsjahres zum 31.12.2010
- Bei der Verwendung von WIN-KiFiBu ist zusätzlich der entsprechende **Datenträger** (Diskette, CD-ROM) beizulegen

Es werden keine Buchungsunterlagen mit eingereicht. Die Hauptabteilung Finanzen/Immobilien, Referat Rechnungswesen behält sich vor, die dazugehörigen Belege nach Bedarf anzufordern.

Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Übt ein Arbeitnehmer mehrere geringfügige Beschäftigungen aus, so werden die Verdienste zusammengerechnet. Wird der Betrag von 400,00 € überschritten, unterliegen sie der Sozialversicherungspflicht.

Aufgrund eines veröffentlichten Beschlusses des Hessischen Landessozialgerichts weisen wir in diesen Zusammenhang auf Folgendes hin:

Gibt ein geringfügig Beschäftigter gegenüber seinem Arbeitgeber an, dass er keinen weiteren Minijobs nachgeht und stellt sich dies als falsch heraus, so muss der Arbeitgeber dennoch nachträglich Beiträge zur Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung zahlen, soweit die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Der Arbeitgeber ist gegen die Beitrags(nach)zahlung weder durch

- Unkenntnis über weitere Minijobs seines Arbeitnehmers
- noch dadurch, dass er seiner Meldepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist,
- noch durch die Tatsache, dass der Sozialversicherungsträger von der Mehrfachbeschäftigung des Arbeitnehmers hätte wissen müssen, geschützt.

Um eine eventuelle Beitragsnachforderung durch die Bundesknappschaft zu vermeiden, hat der Arbeitgeber regelmäßig beim zuständigen Sozialversicherungsträger (Bundesknappschaft) zu beantragen, über die Versicherungspflicht der jeweiligen Arbeitnehmer zu entscheiden. Wird die Versicherungspflicht daraufhin verneint, kann sich der Arbeitgeber bei späteren Nachforderungen darauf berufen.

Ab dem **01.07.2006** sind die Pauschalabgaben für geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse von 25 auf 30 Prozent erhöht worden. Die pauschalen Beiträge betragen für

- Krankenversicherung 13%
- Rentenversicherung 15%.

Der einheitliche Pauschsteuersatz bleibt unverändert bei 2 Prozent.

Möchte sich ein Arbeitnehmer den vollständigen Schutz der Rentenversicherung sichern, kann er auf die Versicherungsfreiheit verzichten. Dieser Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären. In diesem Fall sind für ihn Beiträge zur Rentenversicherung nach dem allgemein geltenden Beitragsatz in Höhe von zurzeit 19,9% zu entrichten. Von diesen zahlt der Arbeitgeber 15% und die restlichen 4,9% hat der Arbeitnehmer allein zu tragen. Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gilt nicht rückwirkend.

Kurzfristige Beschäftigungen sind weiterhin versicherungsfrei, wenn sie im Laufe *eines Kalenderjahres* (nicht Zeitjahr) auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt sind und nicht berufsmäßig ausgeübt wird. Das wesentliche Merkmal einer kurzfristigen Beschäftigung ist, dass sie von Anfang an befristet sein muss. Dies bedeutet z. B., dass ein Beschäftigter, der an 50 Tagen im Jahr die Kirche reinigt, wegen der Nachhaltigkeit als geringfügig Beschäftigter zu entlohnen ist und nicht als kurzfristige Tätigkeit.

Melddaten zur Unfallversicherung

Da die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Betriebsprüfung zukünftig auch die Beitragszahlung zur Unfallversicherung prüfen, wurde das Meldeverfahren zur Sozialversicherung um die prüfrelevanten Informationen zur Unfallversicherung erweitert.

Ab dem 01. Januar 2009 sieht das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung eine Übermittlung der Meldedaten der Unfallversicherung vor.

Folgende Daten werden für das Meldeverfahren benötigt:

Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers:

15250094

Beschäftigte in Kirchengemeinden:

Mitgliedsnummer: 84/0263/6387

Gefahrtarifstelle: 0137

Beschäftigte in Bildungshäusern:

Mitgliedsnummer: 84/0369/3805

Gefahrtarifstelle: 0137

Von der Umlage 1 (U1) für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit sind die Kirchengemeinden als Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgenommen. Das Gleiche gilt für die ab 01.01.2009 erhobene Umlage zur Finanzierung des Insolvenzgeldes.

Die Umlage 2 (U2) für den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft in Höhe von 0,07 Prozent wird ab dem 01.01.2009 wieder erhoben und ist für die Mitarbeiter der Kirchengemeinden zu entrichten.

Mitarbeiter, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV in einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis stehen, sind ab dem 01.01.2003 versicherungspflichtig.

tig in der **kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK)**. Kurzfristige Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV bleiben hingegen auch nach Einführung des Punktemodells versicherungsfrei.

Der Beitrag des Dienstgebers zur KZVK beträgt 4% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt sind die steuerpflichtigen Bezüge.

Die Beiträge an die KZVK müssen zum steuer- und versicherungspflichtigen Bruttolohn gerechnet werden, wenn der Mitarbeiter eine Hauptbeschäftigung hat. Die Anwendung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG sind nur im **ersten** Beschäftigungsverhältnis möglich. In jedem weiteren Beschäftigungsverhältnis sind die Beiträge zu versteuern. Die Besteuerung kann auch pauschaliert geschehen. Zu beachten ist die Geringfügigkeitsgrenze von 400,00 €.

Über die Internetadresse „www.minijob-zentrale.de“ der Bundesknappschaft sind ausführliche Informationen im Zusammenhang über die Abwicklung von geringfügig entlohnten Beschäftigungen zu bekommen.

Kfz.-Unterhaltung

Nur in diesem Titel sind Kfz.-Kosten anzusetzen. Daneben sind noch folgende Angaben je Fahrzeug erforderlich:

- a. Kfz.-Fabrikat, Baujahr und Erwerbsdatum;
- b. voraussichtliche Jahresfahrleistung in Kilometern;

Wir verweisen auf die zur Zeit noch gültigen Bestimmungen der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 25.06.1981, Kirchl. Anzeiger Nr. 11/81 vom 13.07.1981, die Erste Änderung dieser Verordnung vom 13.12.1985, Kirchl. Anzeiger Nr. 20/85, Seite 294/295, die Zweite Änderung dieser Verordnung vom 26.07.1988, Kirchl. Anzeiger Nr. 15/88, Seite 220 sowie die Dienstanweisungen über die Ausführung von Dienstreisen und die dienstliche Nutzung von Privatwagen vom 26.07.1988.

Abrechnung der KFZ.-Kosten für das pastorale Personal

Der in dem Teilschlüssel G „KFZ.-Kosten“ enthaltene Zuweisungsbetrag für das pastorale Personal ist im Folgejahr mit dem Bischöflichen Generalvikariat „spitz“ abzurechnen. Hierunter fallen alle KFZ.-Kosten für die in der Kirchengemeinde tätigen Geistlichen und des hauptberuflichen pastoralen Personals sowie auch Fahrtkosten von Dekanats- bzw. Regionalrendanturen.

● **Kfz.-Kosten mit privaten Fahrzeug**

Die allgemeine Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten mit privatem Fahrzeug beträgt:

- bei einem PKW: 0,30 €
- bei einem Motorrad: 0,13 €
- bei einem Fahrrad: 0,05 €

je gefahrenen und nachgewiesenen Kilometer. Hierbei müssen alle Dienstfahrten mit einem Privatwagen durch die Führung eines ordnungsgemäßen und gesetzlich vorgeschriebenen Fahrtenbuches dokumentiert werden – **Pauschalangaben werden nicht anerkannt.**

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch setzt voraus:

- Laufende und gesonderte Aufzeichnung der zurückgelegten Fahrstrecken mit folgenden Angaben:
 - Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Fahrt vom/zum Dienort bzw. zur Arbeitsstätte
 - Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute
 - Reisezweck

Die nicht ordnungsgemäße Führung eines Fahrtenbuches erfüllt den Tatbestand eines lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteils und kann zu einer Nachversteuerung von bis zu 42% des erstatteten Kilometergeldes von 0,30 € pro Kilometer führen.

Mit der Zahlung der allgemeinen Wegstreckenentschädigung sind alle Aufwendungen für die dienstliche Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs abgegolten mit Ausnahme der unter Ziffer 3.1.7. der o.g. Verordnung bezeichneten Sachschäden.

Weitere Ausgaben für Privatwagen dürfen deshalb nicht angesetzt werden. Sofern Beträge zur Erstattung der Wegstreckenentschädigung für Privatwagen ausgewiesen werden, ist anzugeben, unter welchem Datum das Bischöfliche Generalvikariat die Genehmigung zur Benutzung des Privatwagens für Dienstfahrten erteilt hat.

Werden Dienstfahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt und werden dabei Personen mitgenommen, die Anspruch auf eine Fahrtkostenerstattung haben, so wird eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € je Person und Kilometer gezahlt (s. Anlage 2 „Reisekostenerstattung“ § 5 der Arbeitsvertragsordnung [AVO]). **Im Fahrtenbuch sind die Namen der Mitfahrer zu vermerken.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fahrten des Arbeitnehmers von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte/Dienstsitz und zurück Angelegenheit des Arbeitnehmers sind. Die Aufwendungen dafür hat grundsätzlich der Arbeitnehmer und nicht sein Arbeitgeber zu tragen. Dabei ist es unerheblich, wie oft diese Strecke am Tag zurückgelegt werden muss.

Haupt- oder nebenberufliche Lehrkräfte, die Religionsunterricht aufgrund von Gestellungsverträgen erteilen, haben Fahrtkostenerstattungen oder Wegstreckenentschädigungen für die Benutzung ihrer Privat-PKWs über den für sie zuständigen Regierungspräsidenten zu beantragen (Schulverwaltungsblatt Nieders. 1975, St. 143 ff.).

Die Entschädigung der Bezirksregierung beträgt 0,22 € je Kilometer. Da die Bistums-KODA eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € pro Kilometer

beschlossen hat, kann der Differenzbetrag in Höhe von 0,08 €/Kilometer über die Kirchenkasse in Erstattung gebracht werden.

Die Fahrtkostenabrechnungen sind vom Dienstvorgesetzten als „**Dienstfahrt anerkannt**“ abzuzeichnen.

● **Kfz.-Kosten für Dienstfahrzeuge**

- Alle Kosten für Dienstkraftfahrzeuge des Geistlichen, welche üblicherweise entstehen:
 - Kfz.-Steuer
 - Kraftstoffkosten
 - Kosten im Bereich von Wartung und Reparaturen

Reparaturkosten über 1.000,00 € sowie alle Reparaturen bei Dienstwagen, die älter als 8 Jahre sind, sind aus Wirtschaftlichkeitsgründen vorher mit dem Referat Versicherungs- und Kraftfahrzeugwesen abzustimmen. Eine Gesprächsnotiz ist auf der Rechnung zu vermerken!

Werden mit einem in der Kirchengemeinde befindlichen Kleinbus Fahrten durch das pastorale Personal für die Seelsorge durchgeführt, so sind diese bei der Einreichung der Kfz.-Kosten mit den entsprechenden Fahrtenbucheintragungen nachzuweisen. Das Bistum erstattet hierfür pro Kilometer 0,30 €.

Wir weisen ergänzend darauf hin, dass es sich nur um solche Fahrten im Rahmen der notwendigen Erledigung von Dienstgeschäften handeln kann, bei denen der Dienstwagen (bei Geistlichen) bzw. der für Dienstfahrten genehmigte Privatwagen nicht zur Verfügung steht.

Kosten von anderen Fahrzeugen der Gemeinde (Kleinbus, PKW, Anhänger) werden nicht im Rahmen der Kfz.-Kostenabrechnung für das pastorale Personal abgerechnet. Hierfür steht einer Kirchengemeinde ein Schlüsselbetrag für Kfz.-Kosten zur Verfügung.

● **Sonstige Kosten**

Erstattungen von Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln durch das pastorale Personal.

Bei Verwendung von WIN-KiFiBu bitten wir um Übersendung der entsprechenden Titelausdrucke.

Die Abrechnung der Kfz.-Kosten für das Jahr 2010 ist bis spätestens 31. März 2011 mit folgenden Belegen und Nachweisen einzureichen:

- Fahrtkostenerstattungen für Dienstfahrten mit Privatwagen, sofern eine entsprechende allgemeine Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates vorliegt, oder eine Einzelgenehmigung vom Dienstvorgesetzten gegeben worden ist.
- Kopien *sämtlicher* Kraftstoffbelege sowie der Reparatur- und Wartungsrechnungen für Dienstwagen des Geistlichen. Aus den Belegen muss eine eindeutige Zuordnung zum Dienstfahrzeug hervorgehen.

- Für Dienstfahrzeuge der Geistlichen, die Pauschal versteuert werden, ist der Kilometerstand zum 01.01. und zum 31.12. des Jahres mit anzugeben.
- Kopien von Fahrtenbucheintragungen von durch das pastorale Personal für die Seelsorge durchgeführten Fahrten mit einem in der Kirchengemeinde befindlichen Kleinbus. Die durch das pastorale Personal durchgeführten Fahrten müssen im Fahrtenbuch kenntlich gemacht werden.
- weitere Ausgaben durch Vorlage von Kopien

Bischöfliches Generalvikariat

Sicherungshinweise zur Vermeidung von Frostschäden

Leitungswasserschäden können durch Beachtung weniger Sicherheitsregeln vermieden werden. Gerade Frost stellt für das Wasserleitungsnetz und für das ganze Gebäude eine erhebliche Gefahr dar.

Folgende Punkte sollten daher beachtet werden:

- Alle Räume, in denen Wasserleitungen verlegt sind, sind ausreichend zu beheizen.
- Die Erfahrung zeigt, dass die Stellung des Heizreglers auf „Frostschutz“ nicht immer genügt.
- Die Heizungsanlagen sind wöchentlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen.
- Alle wasserführenden Leitungen und Anlagen in nicht genutzten (leerstehenden) Gebäuden sind abzusperrn **und** zu entleeren.
- Leerstehende Gebäude sind mindestens 2 x die Woche zu kontrollieren.
- Um ein Einfrieren vorhandener Leitungen zu verhindern, sind Fenster und Türen im Keller geschlossen zu halten.

Bitte beachten!

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, bitten wir dringend, die oben beschriebenen Sicherheitshinweise zu beachten.

Die durchgeführten Maßnahmen und Kontrollen sind kurz festzuhalten, z.B. Eintrag im Kalender

- wer hat es gemacht
- wann wurde es gemacht
- was wurde gemacht

Bischöfliches Generalvikariat

Muster für Ingenieurvertrag Technische Ausrüstung und Ingenieurvertrag Tragwerksplanung

Nach der Novellierung der HOAI 2009 wurden die Ingenieurverträge Technische Ausrüstung und Tragwerksplanung für die Kirchengemeinden überarbeitet und angepasst. Die Word-Dokumente für die Verträge erhalten Sie beim Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim, Stabsabteilung Recht (Frau Donn/Frau Thielen, Tel. 051 21/307-241). Nähere Informationen zu den Verträgen erhalten Sie auch bei der Immobilienabteilung des BGV Hildesheim.

Prälat Dr. Werner Schreer
Generalvikar

Priesterweihe

Am Samstag, den 10. Oktober 2010 hat Herr Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann in der Kirche Sant' Ignazio in Rom Herrn **Diakon Andreas Braun** zum Priester geweiht.

Hildesheim, den 3. November 2010

Regens Dr. Hennecke
Priesterseminar Hildesheim

Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

Pfarrer Dr. Werner Kroh

Ernennung zum rector ecclesiae der Kapelle im Hospiz Luise zum 01.10.2010

Pater Paul Chodor C.Or.

Verleihung des Wissenschaftsgrades der Geisteswissenschaft im Fachbereich Geschichte

Titel : „Dr.“

Pater Jojo Thomas MSFS

Entpflichtung als Pfarrvikar in der Kath. Pfarrgemeinde Gronau, St. Joseph, zum 14.10.2010.

Ernennung zum Pfarrvikar in der Kath. Pfarrgemeinde Garbsen, St. Raphael, zum 15.10.2010.

Wohnung: Böckeriethe 43, 30827 Garbsen-Berenbostel

Titel: Pastor

Pater Alex George MSFS

Ernennung zum Pfarrvikar in der Kath. Pfarrgemeinde St. Marien, Alfeld, zum 15.10.2010.

Wohnung: Marienstraße 1, 31061 Alfeld

Titel: Pastor

Father Thomas Thannippara

Ernennung zum Pfarrvikar in der Kath. Pfarrgemeinde Gronau, St. Joseph, zum 15.10.2010.

Wohnung: Fritz-Reuter-Ring 5, c/o Frau Härtel, 31028 Gronau

Titel: Pastor

Kaplan Timm Keßler

Ernennung zum Seelsorger für die Ministrantinnen und Ministranten im Bistum Hildesheim zum 01.11.2010.

Entpflichtung als Pfarrvikar der Pfarrgemeinden Duderstadt, St. Cyriakus, Duderstadt-Westerode, St. Johannes Baptist, Duderstadt-Mingerode, St. Andreas, und Duderstadt-Breitenberg, Mariä Verkündigung zum 31.10.2010.

Ernennung zum Jugendseelsorger des Regionaldekanates Hannover, sowie zum Leiter des Katholischen Jugendpastoralen Zentrums TABOR und zum rector ecclesiae der Herz-Jesu-Kapelle im Friedrich-Spee-Haus Hannover zum 01.11.2010.

Wohnung: Simrockstraße 3, 30171 Hannover

Domkapitular Propst Wolfgang Damm

Entpflichtung von den Aufgaben als Pfarrer und als Propst in den Pfarrgemeinden Duderstadt, St. Cyriakus, Propsteikirche, Duderstadt-Breitenberg, Mariä Verkündigung, Duderstadt-Mingerode, St. Andreas, und Duderstadt-Westerode, St. Johannes, Bapt. zum 31.10.2010.

Entpflichtung von den Aufgaben des Bischöflichen Kommissarius des Untereichsfeldes, des Dechanten des Dekanates Untereichsfeld, des Präses des KAB-Vereins St. Josef, Duderstadt, des geistlichen Beirates der Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung (KKV) des Ortsverbandes Duderstadt, des Präses der Kolpingfamilie Westerode, und der Mitgliedschaft im Caritasrat der Diözese Hildesheim zum 31.10.2010.

Entpflichtung als Domkapitular zum 31.10.2010.

Versetzung in den Ruhestand zum 31.10.2010. Titel: Domkapitular i. R.

Pfarrer Bernd Galluschke

Übertragung der Pfarrgemeinde Duderstadt, St. Cyriakus, Propsteikirche zum 01.11.2010.

Zugleich Übertragung der Pfarrgemeinden Duderstadt-Breitenberg, Mariä Verkündigung, Duderstadt-Mingerode, St. Andreas und Duderstadt-Westerode, St. Johannes Bapt. zum 01.11.2010.

Ernennung zum Dechanten des Dekanates Untereichsfeld und zum Bischöflichen Kommissarius des Untereichsfeldes zum 01.11.2010

Titel: Propst

Wohnung: 37115 Duderstadt, Bei der Oberkirche 2

Pfarrer Reinhard Griesmayr

Ernennung zum Pfarrvikar der Pfarrgemeinden Duderstadt, St. Cyriakus, Duderstadt-Breitenberg, Mariä Verkündigung, Duderstadt-Mingerode, St. Andreas und Duderstadt-Westerode, St. Johannes Bapt. zum 01.11.2010

Titel: Pfarrer

Wohnung: Bei der Oberkirche 2, 37115 Duderstadt

Pfarrer Stanislaus Wischnewski

Ernennung zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Unterelbe zum 01.11.2010.

Pfarrer i.R. Konrad Sindermann

Entpflichtung als Pfarrverwalter in Harsum, St. Cäcilia, Algermissen, St. Matthäus und Harsum-Asel, St. Catharina zum 14.10.2010.

Pfarrer Kuno Kohn

Ernennung zum Pfarrverwalter in Harsum, St. Cäcilia, Algermissen, St. Matthäus und Harsum-Asel, St. Catharina zum 15.10.2010.

Pater Dr. Paul Chodor C.OR.

Entpflichtung von den Aufgaben der solidarischen Seelsorge der Pfarrgemeinde Ilsede-Groß Ilsede, St. Bernward zum 21.11.2010.

Übertragung der Seelsorge als Leiter und Moderator der Pfarrgemeinde Hannover-Ost, St. Martin (solidarisch mit den Mitbrüdern des Oratoriums vom hl. Philippus Neri) zum 28.11.2010.

Titel: Pfarrer

Wohnung: Nußriede 21, 30627 Hannover-Roderbruch

Pater David Chodor C.OR.

Übertragung der Seelsorge in der Pfarrgemeinde Hannover-Ost, St. Martin (solidarisch mit den Mitbrüdern des Oratoriums vom hl. Philippus Neri) zum 28.11.2010.

Titel: Pfarrer

Wohnung: Nußriede 21, 30627 Hannover-Roderbruch

Pater Zenon Barnas C.OR.

Entpflichtung von den Aufgaben der solidarischen Seelsorge der Pfarrgemeinde Ilsede, St. Bernward zum 21.11.2010.

Übertragung der Seelsorge in der Pfarrgemeinde Hannover-Ost, St. Martin (solidarisch mit den Mitbrüdern des Oratoriums vom hl. Philippus Neri) zum 28.11.2010.

Titel: Pfarrer

Wohnung: Nußriede 21, 30627 Hannover-Roderbruch

Kaplan Thomas Mogge

Ernennung zum Pfarrer in der Pfarrgemeinde Ilsede-Groß Ilsede, St. Bernward zum 01.12.2010.

Titel: Pfarrer

Wohnung: Gerhardstraße 27, 31241 Ilsede-Groß Ilsede

Father George Velloparampil

Entpflichtung als Pfarrvikar der Pfarrgemeinde Hildesheim, St. Mauritius und Hildesheim-Marienrode, St. Michael zum 13.11.2010.

Ernennung zum Pfarrvikar in der Pfarrgemeinde Ilsede-Groß Ilsede, St. Bernward zum 14.11.2010.

Titel: Pastor

Wohnung: Marienweg 27, 31185 Söhlde-Steinbrück

Diakone**Diakon Bernhard Wiegand**

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Heilig Geist, Stade, St. Michael, Bremervörde und St. Ansgar, Hemmoor-Warstade, Ernennung zum Diakon im Hauptberuf in der neu errichteten Pfarrgemeinde Heilig Geist, Stade zum 01.09.2010.

Diakon Wolfgang Jütte

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden St. Benno, Bad Lauterberg, Hl. Familie, Braunlage, Hl. Kreuz, Walkenried, St. Andreas, St. Andreasberg und St. Josef, Bad Sachsa, Ernennung zum Diakon mit Zivilberuf in der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Benno, Bad Lauterberg zum 01.09.2010.

Diakon Martin Wirth

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Heilig Geist, Stade, St. Michael, Bremervörde und St. Ansgar, Hemmoor-Warstade, Ernennung zum Diakon im Hauptberuf in der neu errichteten Pfarrgemeinde Heilig Geist, Stade zum 01.09.2010.

Diakon Peter Scheiermann

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Heilig Geist, Stade, St. Michael, Bremervörde und St. Ansgar, Hemmoor-Warstade, Ernennung zum Diakon mit Zivilberuf in der neu errichteten Pfarrgemeinde Heilig Geist, Stade zum 01.09.2010.

Diakon Holger Wille

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden St. Christophorus, Wolfsburg, St. Bernward, Wolfsburg, St. Elisabeth, Wolfsburg-Westhagen, St. Heinrich, Wolfsburg, St. Joseph, Wolfsburg und St. Raphael, Wolfsburg-Detmerode, Ernennung zum Diakon im Hauptberuf in der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Christophorus, Wolfsburg zum 01.09.2010.

Diakon Manfred Spanehl

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden St. Martinus, Hildesheim-Himmelsthür, St. Kunibert, Hildesheim-Sorsum und St. Martinus, Giesen-Emmerke, Ernennung zum Diakon mit Zivilberuf in der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Martinus, Hildesheim – Katholische Kirche im Güldenene Winkel – zum 01.09.2010.

Diakon Ingo Langner

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden St. Godehard, Hannover-Linden, Christ König, Hannover-Badenstedt, Maria Trost, Hannover-Ahlem und St. Benno, Hannover-Linden, Ernennung zum Diakon im Hauptberuf in der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Godehard, Hannover zum 01.09.2010.

Diakon Hans-Georg Preß

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden St. Martin, Hannover, Maria Frieden, Hannover-Buchholz, St. Anna, Hannover-Misburg und St. Antonius, Hannover-Kleefeld, Ernennung zum Diakon mit Zivilberuf in der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover zum 01.09.2010.

Diakon Robert Wijnmaalen

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden St. Martin, Hannover, Maria Frieden, Hannover-Buchholz, St. Anna, Hannover-Misburg und St. Antonius, Hannover-Kleefeld, Ernennung zum Diakon mit Zivilberuf in der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Martin, Hannover zum 01.09.2010

Diakon Gerhard Jonissek

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden St. Bernward, Hannover-Döhren, St. Eugenius, Hannover-Mittelfeld und St. Michael, Hannover-Wülfel, Ernennung zum Diakon im Hauptberuf in der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Bernward, Hannover zum 01.09.2010.

Diakon Erhard Delacor

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden St. Heinrich, Hannover, St. Clemens, Hannover und St. Elisabeth, Hannover, Ernennung zum Diakon mit Zivilberuf in der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Heinrich, Hannover zum 01.09.2010.

Diakon Clemens Gburek

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Heilig Geist, Sarstedt, Hl. Dreifaltigkeit, Sarstedt-Ruthe, St. Michael, Nordstemmen und Hl. Kreuz, Pattensen-Schulenburg, Ernennung zum Diakon mit Zivilberuf in der neu errichteten Pfarrgemeinde Heilig Geist, Sarstedt zum 01.09.2010.

Diakon Wolfgang Heider

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Maria Königin, Seesen, St. Michael, Seesen-Bilderlahe und St. Clemens, Bockenem, Ernennung zum Diakon mit Zivilberuf in der neu errichteten Pfarrgemeinde Maria Königin, Seesen zum 01.09.2010.

Diakon Heinrich Uthoff

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Maria Königin, Seesen, St. Michael, Seesen-Bilderlahe und St. Clemens, Bockenem, Ernennung zum Diakon mit Zivilberuf in der neu errichteten Pfarrgemeinde Maria Königin, Seesen zum 01.09.2010.

Diakon Gerhard Holze

Nach Aufhebung der Pfarrgemeinden Maria Königin, Seesen, St. Michael, Seesen-Bilderlahe und St. Clemens, Bockenem, Ernennung zum Diakon mit Zivilberuf in der neu errichteten Pfarrgemeinde Maria Königin, Seesen zum 01.09.2010.

Diakon Hubertus Weinert

Neue Adresse ab sofort:

Rosenhof 6, 27476 Cuxhaven, Telefon-Nr.: 04721/69 85341

Verstorben

Am **13.09.2010** verstarb **Herr Pfarrer Thorsten Janz**, zuletzt wohnhaft Westpreußenstraße 17, 37510 Osterode.

Am **16.08.2010** verstarb die **Gemeindereferentin im Ruhestand Frau Maria Böing**, zuletzt wohnhaft im Caritas Senioren- und Pflegeheim Teresienhof, Steuerwalder Straße 18, 31137 Hildesheim.

Am **28.09.2010** verstarb die **Gemeindereferentin im Ruhestand Frau Sigrid Kern**, zuletzt wohnhaft Steinriedendamm 40 (Haus Eichenpark), 38108 Braunschweig.

Am **18.10.2010** verstarb **Herr Pfarrer i.R. Siegfried Krebs**, zuletzt wohnhaft im Seniorenheim Haus Lebensfreude in Delbrück-Westenholz.

Am **20.10.2010** verstarb **Herr Pfarrer i.R. Josef Kretzer**, zuletzt wohnhaft in 38700 Braunlage, Blankenburger Straße 8.

Am **29.10.2010** verstarb **Msgr. Werner Ropohl, Pfarrer i.R.**, zuletzt wohnhaft in 38229 Salzgitter-Gebhardshagen, Sandgrubenweg 19.

Am **30.09.2010** verstarb die **Gemeindereferentin im Ruhestand Rosa Scheerer**, zuletzt wohnhaft im Luise-Karte-Haus, Darmstadt.

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18–21,
31134 Hildesheim, Tel. 0 51 21/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum. Bezugspreis: jährlich 25 €